

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'Judo Sportverein Lippstadt e.V.' (JSV Lippstadt e.V.). Er hat seinen Sitz in Lippstadt und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 316 des Amtsgerichtes Lippstadt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Budo-Techniken (Judo, TaekwonDo, JuJutsu, Tai Chi u.a.) im weitesten Sinne zu pflegen und zu ihrer Verbreitung als Sport durch geeignete Maßnahmen beizutragen. Insbesondere will er die Ziele des Sportes in die Kreise der Jugend tragen und die ihn anvertrauten Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (unter 16 Jahren) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes;
 - b) durch Austritt des Mitgliedes;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres möglich und muß dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich angezeigt werden.

- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Als 'schwerwiegender Grund' im Sinne dieser Bestimmung sind z. B. anzusehen:
Schädigung des Ansehens des Vereins, Verhängung einer Haftstrafe durch ein ordentliches Gericht.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung, zuletzt unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder seine Adresse nicht mehr ermittelbar ist (unbekannt verzogen).
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung noch bestehender Beitragsrückstände.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Er kann weiterhin Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen des Vereins dient eine als Hinweistafel kenntlich gemachte Tafel, die im Trainingsraum aufzustellen ist ('Schwarzes Brett').
- (2) Alle Mitteilungen, die nach den genannten Bestimmungen veröffentlicht werden, gelten als ordnungsgemäß bekannt gemacht. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, diese Mitteilungen nicht gesehen und gelesen zu haben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem geschäftsführenden Vorstand im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres einzuberufen (= Jahreshauptversammlung).
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 1 Monat vor dem Termin durch Aushang am schwarzen Brett. Die Dauer des Aushangs hat einen Monat zu betragen.
- (3) Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder die Durchführung einer Versammlung wünscht. Ein solches Begehren ist dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte mit entsprechender Begründung schriftlich mitzuteilen und von allen Antragstellern persönlich zu unterzeichnen. Nur solche Mitglieder können sich an der Antragstellung beteiligen, die am Tage der Antragstellung ihren finanziellen Verpflichtungen innerhalb des Vereins in vollem Umfang nachgekommen sind.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlungen.

- (4) Jedem Mitglied steht mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme zu. Da Stimmrecht ist nicht übertragbar. Kinder unter 16 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 1 Monat eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
Die Niederschrift kann gegen Zusendung eines ausreichend frankierten DIN A4-Umschlages beim geschäftsführenden Vorstand angefordert werden. Gegen die Niederschrift kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form Einspruch erhoben werden. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendleitung
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) Beschlußfassung über sonstige Anträge.
- (9) Für die Beschlußfassung nach Abs. (8), d und e, fungiert der Ehrenvorsitzende als Versammlungsleiter, im Falle seiner Abwesenheit ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Geschäftsführer/in
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der technischen Leiter/in
 - e) den Abteilungsleitern/innen
 - f) dem/der Pressereferenten/in
 - g) der Jugendleitung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenwart/in. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Es ist nicht zulässig, daß ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleidet.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Verein regelt sein Innenverhältnis durch Ordnungen, die vom Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekanntzugeben sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Die von der Jugendversammlung gewählte Jugendleitung ist Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich. Diesem Antrag ist von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zuzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Judo Sportverein Lippstadt e.V., das seinen Pflichten zu Beitragszahlung nachgekommen ist.
- (4) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Beim zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Judo Sportverein Lippstadt e.V. werden von der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese Rechnungsprüfer werden im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Kassen- und Buchführung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten. Festgestellte sachliche Beanstandungen sind der Jahreshauptversammlung zu unterbreiten. Die Prüfung muß bis zum Beginn der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.
- (3) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden zu unterbreiten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins gemeinsam abwickeln.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes anderen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschieden durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 21.03.2007 in Kraft. Sie gilt mit Inkrafttreten im Innenverhältnis und mit Eintragung in das Vereinsregister im Außenverhältnis. Sie ersetzt die bisherige Satzung.